

# REGLEMENT FÜR DIE DIREKTION DER OBLIGATORISCHEN SCHULEN

## Einleitung

### **1. Allgemeine Bestimmungen**

[Art. 1 Anwendungsbereich](#)

[Art. 2 Ernennungsbehörde](#)

[Art. 3 Allgemeine Aufgaben](#)

[Art. 4 Pädagogische Tätigkeit](#)

[Art. 5 Administrative Tätigkeit](#)

[Art. 6 Spezielles Mandat und Arbeitsaufteilungen der Direktion](#)

[Art. 7 Ernennungsbedingungen](#)

[Art. 8 Ausschreibung und Pflichtenheft](#)

[Art. 9 Bestätigung der Ernennung](#)

[Art. 10 Kündigung](#)

### **2. Abschnitt: Gehalt für Direktionsstunden und Sub-ventionierung**

[Art. 11 Prinzipien](#)

[Art. 12 Subventionsansatz](#)

[Art. 13 Direktionsstunden](#)

[Art. 14 Administrative Kosten](#)

[Art. 15 Zahlung des Direktionsgehalts](#)

### **3. Abschnitt: Andere Bestimmungen**

[Art. 16 Administrative Struktur](#)

[Art. 17 Verwaltungsaufwand](#)

[Art. 18 Stellvertretung](#)

### **4. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

[Art. 19 Streitigkeiten](#)

[Art. 20 Veröffentlichung und Inkraftsetzung](#)

---

## **Einleitung**

vom 11. April 2001

Der Staatsrat des Kanton Wallis

Eingesehen die Artikel 74c, 84b, 101 und 130 des Gesetzes vom 4. Juli 1962 über das öffentliche Unterrichtswesen;

Eingesehen die Artikel 2 und 17 des Reglements vom 9. Januar 1991 betreffend das Statut der Schulkommission;

Eingesehen die Artikel 18 und 27 des Gesetzes vom 12. November 1982 über die Besoldung des Lehrpersonals der Primar-, Orientierungs- und Mittelschulen;

Auf Antrag des Departements für Erziehung, Kultur und Sport (DEKS),

beschliesst:

## **1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Anwendungsbereich**

Das vorliegende Reglement umschreibt das allgemeine Statut der Direktion einer kommunalen oder regionalen obligatorischen Schule (nachstehend Direktion) und bestimmt den Rahmen und die Grenzen, innerhalb derer das Gehalt für die Direktionsstunden vom Staat subventioniert wird.

Die Direktion ist verantwortlich für die Primarschule (einschliesslich Kindergarten), die Orientierungsschule oder beide Schulen zusammen. Je nach Grösse der Schule können die Aufgaben der Direktion zwischen dem Schuldirektor und einem oder mehreren Adjunkten aufgeteilt werden.

Die im vorliegenden Reglement vorgesehenen Aufgaben können von Frauen und Männern wahrgenommen werden.

### **Art. 2 Ernennungsbehörde**

Schuldirektionen kommunaler Schulen werden durch den Gemeinderat ernannt, jene regionaler Schulen, unter Vorbehalt anders lautender interkommunaler Abmachungen, durch den Regionalrat.

### **Art. 3 Allgemeine Aufgaben**

Die Direktion nimmt aufgrund der Kompetenzen, die ihr durch die kommunale, interkommunale (nachstehend kommunale Behörde) oder kantonale Behörde übertragen wurden, die pädagogische und administrative Verantwortung einer Schule wahr.

### **Art. 4 Pädagogische Tätigkeit**

In ihrer pädagogischen Tätigkeit sorgt die Direktion dafür, dass die kantonalen Richtlinien angewendet und respektiert werden.

Zu diesem Zweck arbeitet sie eng mit dem DEKS zusammen. Die Direktion unterstützt Lehrerschaft und Schule in pädagogischen Belangen.

### **Art. 5 Administrative Tätigkeit**

In ihrer administrativen Tätigkeit sorgt die Direktion für einen einwandfreien Schulbetrieb. Sie nimmt die ihr vom Gemeinerat bzw. Regionalrat übertragenen Obliegenheiten wahr.

Zu diesem Zweck arbeitet sie eng mit der die Ernennungsbehörde repräsentierender Schulkommission zusammen.

### **Art. 6 Spezielles Mandat und Arbeitsaufteilungen der Direktion**

Gegenüber den schulischen Behörden und den Partnern der Schule übernimmt die Direktion die volle Verantwortung.

Im Falle der Ernennung eines oder mehrerer Adjunkten werden die Aufgaben entsprechend den Fähigkeiten der einzelnen Mitglieder der Direktion verteilt.

## **Art. 7 Ernennungsbedingungen**

Bewerber für die Schuldirektion müssen folgende Bedingungen erfüllen:

- a) in menschlicher und beruflicher Hinsicht die für dieses Amt erforderlichen Qualitäten und Fähigkeiten besitzen
- b) im Besitz eines zum Unterrichten an der betreffenden Schule berechtigten oder eines anderen vom DEKS als gleichwertig anerkannten Ausweises sein
- c) über ausreichende pädagogische Erfahrung verfügen
- d) eine vom DEKS oder einer anerkannten Institution organisierte Ausbildung zum Schulleiter absolviert haben oder eine solche vorsehen.

Die Ernennungsbehörde kann im Einverständnis des DEKS zusätzliche Bedingungen festlegen.

## **Art. 8 Ausschreibung und Pflichtenheft**

Der Ernennung einer Direktion geht eine öffentliche Ausschreibung voraus.

Die mit der Tätigkeit verbundenen und pädagogischen sowie administrativen Pflichten und Anforderungen werden in dem von der Ernennungsbehörde erstellten Pflichtenheft umschrieben und vom DEKS bestätigt.

Die Ernennungsbehörde kann von den bei der Ausschreibung festgelegten Bedingungen nicht abweichen, ohne die Stelle mit den neuen Bedingungen nochmals auszuschreiben.

## **Art. 9 Bestätigung der Ernennung**

Die Ernennung der Schuldirektion muss vom DEKS genehmigt werden.

## **Art. 10 Kündigung**

Ohne anders lautender Bestimmungen sind die Kündigung und die Nichterneuerung des Dienstverhältnisses durch die eine oder andere Partei den für das Lehrpersonal geltenden Regeln und Verfahren unterworfen.

## **2. Abschnitt: Gehalt für Direktionsstunden und Subventionierung**

### **Art. 11 Prinzipien**

Die Besoldung der pädagogischen und administrativen Tätigkeiten der Schuldirektion geht zu Lasten der Gemeinden. Dieses Gehalt wird vom Staat subventioniert. Die Soziallasten des Arbeitgebers sowie die mit der Besoldung verbundenen Zulagen sind von der Subventionierung ausgeschlossen.

Das subventionierte Gehalt der Direktionsmitglieder einer Orientierungsstufe entspricht jenem der Lehrpersonen der Sekundarstufe 2. Das subventionierte Gehalt der Direktionsmitglieder einer Primarschule entspricht jenem der Lehrpersonen der Sekundarstufe 1.

Die durch Direktionsmitglieder erteilten Unterrichtsstunden werden der betreffenden Schulstufe entsprechend entlohnt.

### **Art. 12 Subventionsansatz**

Die kantonale Subvention umfasst einen Grundbeitrag von 30% zuzüglich einer abgestuften

Subvention, die auf der Basis der Finanzkraft der Gemeinde bezüglich der Betriebskosten berechnet wird.

Wenn es sich um eine interkommunale Orientierungsschule handelt, ist der mittlere abgestufte Ansatz der beteiligten Gemeinden anwendbar.

### **Art. 13 Direktionsstunden**

Um ihre pädagogischen und administrativen Aufgaben wahrzunehmen, verfügt die Direktion der Orientierungsschule über folgende Stunden, welche der Staat Wallis auf der Basis der nachfolgenden Tabelle subventioniert:

Schülerzahl	subventionierte Wochenperioden (in 26tel)
bis 100 Schüler	10
von 101 bis 200 Schüler	14
von 201 bis 300 Schüler	18
von 301 bis 400 Schüler	22
von 401 bis 500 Schüler	24
ab 501 Schüler	26

Um ihre pädagogischen und administrativen Aufgaben wahrzunehmen, verfügt die Direktion der Primarschule über folgende Stunden, welche der Staat Wallis auf der Basis der nachfolgenden Tabelle subventioniert:

Schülerzahl	subventionierte Wochenstunden (in 27tel)
bis 150 Schüler	2
von 151 bis 300 Schüler	4
von 301 bis 450 Schüler	8
von 451 bis 600 Schüler	12
von 601 bis 800 Schüler	16
von 801 bis 1000 Schüler	20
von 1001 bis 1200 Schüler	24
ab 1201 Schüler	28

Wenn die Schuldirektion die ganze obligatorische Schulzeit abgedeckt (Kindergarten, Primar- und Orientierungsschule), werden die Stunden der oben aufgeführten Tabelle kumuliert.

## **Art. 14 Administrative Kosten**

Die Übernahme der administrativen Kosten ist Sache der Gemeinden, da die obligatorische Schule in den Kompetenzbereich der jeweiligen Gemeinden fällt.

## **Art. 15 Zahlung des Direktionsgehalts**

Die Direktionsgehälter werden von den Gemeinden bezahlt.

Auf Verlangen der betreffenden Gemeinden kann das DEKS im Einvernehmen mit der kantonalen Finanzverwaltung eine direkte Bevorschussung durch den Staat bewilligen.

## **3. Abschnitt: Andere Bestimmungen**

### **Art. 16 Administrative Struktur**

Die Ernennungsbehörde bemüht sich, der Direktion eine ihr anvertrauten Aufgaben entsprechende administrative Struktur zur Verfügung zu stellen.

### **Art. 17 Verwaltungsaufwand**

Die Aufwendungen der Direktion für die Verwaltung gehen zu Lasten der Gemeinde.

Sie werden vom Staat nicht subventioniert.

### **Art. 18 Stellvertretung**

Die für ausfallende Unterrichtsstunden notwendige Stellvertretungen der Schuldirektionsmitglieder unterliegen denselben Regeln wie jene der anderen Lehrpersonen.

## **4. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

### **Art. 19 Streitigkeiten**

Streitigkeiten, welche bei der Anwendung des vorliegenden Reglements entstehen können, werden, unter Vorbehalt der Beschwerde an den Staatsrat, vom DEKS entschieden.

Das Beschwerdeverfahren wird durch das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungspflege geregelt.

### **Art. 20 Veröffentlichung und Inkraftsetzung**

Das DEKS ist mit dem Vollzug dieses Reglements beauftragt. Alle ihm widersprechenden früheren Bestimmungen, namentlich das Reglement vom 28. Juni 1974, sind aufgehoben.

Vorliegendes Reglement wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt zu Beginn des Schuljahres 2002/2003 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 11. April 2001.

Der Grossratspräsident: Jean-RenÃ© Fournier

Der Staatskanzler: Henri v. Roten